

## Anlage 2

Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Derzeit geltende Satzung	Entwurf Stand Mai 2023	Begründung / Erläuterung
<p>Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 2 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 07 [Nr. 19], S.286), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 45 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 197), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Feuerwehr-Kostensatzung –FwKS- beschlossen:</p>	<p>Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2022 und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katstrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2019 i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS – beschlossen:</p>	
<b>§ 1 Grundsätze</b>	<b>§ 1 Grundsätze</b>	
<p>1. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als Träger des Brandschutzes unterhält nach § 3</p>	<p>(1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unterhält als Träger des Brandschutzes auf</p>	

<p>Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.</p> <p>2. Sie erhebt zur Deckung der durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG Kostenersatz.</p>	<p>Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und Kostenersatz aufgrund eigener Satzung.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfs- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheiden die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung.</p> <p>(4) Ansprüche der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach anderen als in dieser Satzung genannten Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Hier wird neu auf die Möglichkeit der Erbringung freiwilliger Leistungen verwiesen.</p> <p>Klarstellung, dass mit der Abgeltung von Gebühren und Kostenersatz nach dieser Satzung evt. Bestehende weitere Ansprüche nicht abgegolten sind.</p>
<p><b>§ 2 Kostenschuldner</b></p>	<p><b>§ 2 Gebührenerhebung</b></p>	

<p>1. Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG gegenüber verpflichtet, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li><li>(2) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,</li><li>(3) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,</li><li>(4) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 (Brandsicherheitswache) oder als</li></ul>		<p>Auf die Wiederholung des Gesetzes wurde verzichtet. Hier ist neu der § 5 Abs. 1 eingefügt, der die Kostenschuldner benennt.</p>
--	--	--

<p>Verpflichteter nach § 35 (Brandwache) verantwortlich ist,</p> <p>(5) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,</p> <p>(6) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,</p> <p>(7) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder</p> <p>(8) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.</p> <p>2. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz vom jeweiligen Verpflichteten verlangt werden.</p> <p>3. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen</p>	<p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit im BbgBKG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die Durchführung von Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz vom jeweiligen Verpflichteten verlangt werden.</p> <p>(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und</p>	<p>Klarstellung, dass nicht alle Einsätze Gebühren verursachen</p>
---	--	--

<p>Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüberhinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu erstatten.</p> <p>4. Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.</p> <p>(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht möglich ist.</p> <p>(5) Bei einer überörtlichen Hilfe nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Auf die rechtliche Regelung soll verwiesen werden</p>
---	---	--

	<p>zu tragen.</p> <p>(6) Beim Kostenersatz können entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG auch Pauschalbeträge festgesetzt werden. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, ergeben sich die Pauschalbeträge aus dem Anhang zu dieser Satzung.</p>	<p>Die Möglichkeit von Pauschalbeträgen wurde bislang nicht ergriffen, soll aber offen bleiben und wäre ggf. nur mit einer Anpassung der Anlage verbunden</p>
<b>§ 3 Umfang des Kostenersatzes</b>	<b>§ 3 Gebührenmaßstab</b>	
<p>1. Maßstab für die Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Grundlage hierfür ist der jeweilige Einsatzbericht der Feuerwehr.</p> <p>2. Die Abrechnung für die Inanspruchnahme erfolgt im Grundsatz minutengenau. Hierbei gilt als Berechnungsgrundlage die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach erfolgter Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus. Bei Brandsicherheitswachen gilt die tatsächliche Dauer der Ausübung der Tätigkeit vor Ort. Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn im Kostentarif Pauschalbeträge benannt werden.</p> <p>3. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn</p>	<p>(1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts und entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die zuständige Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(2) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur</p>	

<p>Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden konnten.</p>	<p>Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Folgt, vor der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eine weitere Alarmierung, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der neuen Alarmierung als Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die neue Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des vorherigen Einsatzortes. Der §3 Abs. 2 und §3 Abs. 3 S. 1 gelten nicht, soweit im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden.</p> <p>(4) Die Gebühren entstehen auch, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.</p>	<p>Klarstellung, dass bei nacheinander folgenden Einsätzen der erste Einsatz in dem Moment beendet ist, in dem der nächste beginnt.</p> <p>Möglichkeit der Gebührenerhebung, auch wenn Kostenschuldner vor Eintreffen der FFW selbst klären konnte (z.B. Tierrettung nicht mehr notwendig ist)</p>
<p><b>§ 4 Höhe des Kostenersatzes</b></p>	<p><b>§ 4 Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes</b></p>	
<p>1. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen</p>	<p>(1) Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebühren- und Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage Gebührentarif ist</p>	

<p>Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. 3. Über die Anzahl der zu alarmierenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die tatsächlich vor Ort eingesetzten Kräfte und Mittel entscheidet der Einsatzleiter.</p>	<p>Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Anhang – Gebührensätze – festgesetzten Beträgen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p> <p>(3) Die Gesamtgebühr und die Höhe des gesamten Kostenersatzes setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Leistungen des Gebührentarifes zusammen.</p> <p>(4) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Nutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde.</p> <p>(5) Zusätzlich zu den Leistungen des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.</p>	
<p><b>§ 5 Einsatz Dritter</b></p>	<p><b>§ 5 Gebührenschildner, sonstige</b></p>	



	<b>Leistungen</b>	
<p>1. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.</p> <p>3. Über die Anzahl der zu alarmierenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die tatsächlich vor Ort eingesetzten Kräfte und Mittel entscheidet der Einsatzleiter.</p>	<p>(1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die in § 45 Abs. 1 BbgBKG genannten Personen verpflichtet.</p> <p>(2) Für Leistungen der Feuerwehr, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben werden, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden.</p> <p>(3) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner*innen.</p>	Siehe oben § 2
<b>§ 6 Erhebung und Fälligkeit</b>	<b>§ 6 Inanspruchnahme Dritter</b>	
Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben und ist 30 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.	(1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.	Klarstellung, dass bei notwendiger Unterstützung durch Dritte auch die Auslagen für diese geltend gemacht werden (z.B. Ölspur wird durch beauftragtes Unternehmen beseitigt).

	(2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Gebührenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.	
<b>§ 7 Kostenerlass</b>	<b>§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht</b>	
Auf Ersatz der Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBGK verzichtet werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.	(1) Die Gebühr und der Kostenersatz werden durch Bescheid erhoben und <b>4 Wochen</b> nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  (2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.	Geändert von 2 Wochen in 4 Wochen auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 11.05.2023
	<b>§ 8 Haftung</b>	
	(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig	

	verursacht wurden.	
<b>§ 8 Schlussbestimmungen</b>	<b>§ 9 Schlussbestimmungen</b>	
<p>1. Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS -) tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 28.10.2004 außer Kraft.</p>	<p>(1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS-) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Blankenfelde-Mahlow vom 01.01.2016 außer Kraft.</p>	